

## Die Neuerung des Kaufrechts – was es ab dem 01.01.2018 zu beachten gilt!

### I. Wann und mit welchem Gesetz hat der Gesetzgeber das Kaufrecht reformiert und ab wann beansprucht es Geltung?

- Reformierung durch das „Gesetz zur Reform des Bauvertragsrechts, zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung, zur Stärkung des zivilprozessualen Rechtsschutzes und zum maschinellen Siegel im Grundbuch- und Schiffsregisterverfahren“ (BGBl. 2017 I, S. 969)
- Inkrafttreten seit dem 01. Januar 2018

### II. Was war der Grund für die Reformierung des Kaufrechts?

Klassischer Fall:

Eine Kunde kauft einen Parkettboden um diesen in seiner Wohnung zu verlegen oder verlegen zu lassen. Nach dem Einbau zeigen sich nun Mängel im Parkettboden. Wer muss nun für den Ausbau des alten Bodens und den Einbau des mangelfreien Bodens aufkommen?

Alte Rechtsprechung:

- Der Europäische Gerichtshof entschied am 16.06.2011 dass der Verkäufer im Rahmen seiner Nacherfüllungspflicht sowohl Ausbau- als auch Einbaukosten zu übernehmen hat
- Der Bundesgerichtshof war seither zur richtlinienkonformen Auslegung verpflichtet und hat entschieden, dass bei Verbrauchergeschäften, der Verkäufer Ein- und Ausbaukosten zu tragen habe
- Für Handelsgeschäfte sollte dies allerdings nicht gelten, auch nicht beim Lieferantenregress

→ mit dem neuen Gesetz, hat die Bundesrepublik somit die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes in offizielles Bundesrecht umgesetzt

### III. Wo findet man die neue Regelung im Gesetz?

- Neues Gesetz, § 439 Abs. 3 BGB
- Inhalt

*"Hat der Käufer die mangelhafte Sache gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht, ist der Verkäufer im Rahmen der Nacherfüllung verpflichtet, dem Käufer die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache zu ersetzen. § 442 Absatz 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass für die Kenntnis des Käufers an die Stelle des Vertragsschlusses der Einbau oder das Anbringen der mangelhaften Sache durch den Käufer tritt."*

#### IV. Welche Konstellationen erfasst nun der neue § 439 Abs. 3 BGB?

- § 439 Abs. 3 BGB erfasst nicht nur die „klassischen“ Einbaufälle, bei denen wie im Parkettbodenfall eine mangelhafte Sache in eine andere Sache „eingebaut“ wurde, sondern auch die Fälle, in denen eine mangelhafte Sache an eine andere Sache „angebracht“ wird

→ z. B mangelhafte Dachrinne, mangelhafte Leuchte etc.

Achtung: § 439 Abs. 3 BGB greift allerdings nur dann, wenn der Einbau der mangelhaften Kaufsache nach der Art dieser Sache und ihrem Verwendungszweck vorgesehen ist.

z.B. bei Baumaterialien, Laminatboden wird im Wohnzimmer verlegt

Ein atypischer Verwendungszweck eröffnet den Anwendungsbereich des neuen Gesetzes nicht (!)

z.B. Laminatboden für Innenräume wird auf der Terrasse verlegt

#### V. Welche Rechte hat der Käufer nun genau, wenn er die mangelhafte Sache bereits eingebaut oder angebracht hat?

- ✓ Ersatz der Aufwendungen für Ausbau und Einbau der mangelhaften Sache im Rahmen der Nacherfüllung

Zurück zum Fall:

Der Verkäufer muss dem Käufer also nicht nur ein neues, mangelfreies Parkett zur Verfügung stellen, sondern auch für die „erforderlichen“ Kosten des Ausbaus des alten, mangelhaften und des Einbaus des neuen, mangelfreien Parketts aufkommen.

→ verschuldensunabhängiger Aufwendungsersatzanspruch gegen den Verkäufer

#### VI. Kann der Käufer vom Verkäufer sogar einen Vorschuss für den Ein- und Ausbau verlangen?

Ja das kann er, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- ✓ Käufer ist Verbraucher
- ✓ vor Durchführung der Nacherfüllungsmaßnahmen

#### VII. Kann der Verkäufer den Ein- und Ausbau auch selbst vornehmen?

Nein, der Verkäufer ist ausschließlich zur Kostentragung verpflichtet

→ Bis zu welcher Höhe muss er die Kosten tragen?

- ✓ Für erforderliche Aufwendungen

Erforderlich sind danach Aufwendungen, die ein vernünftiger, wirtschaftlich denkender Auftraggeber aufgrund sachkundiger Beratung oder Feststellung für eine vertretbare, d.h. geeignete und Erfolg versprechende Maßnahme zur Mängelbeseitigung erbringen konnte und musste.

**VIII. Gilt § 439 Abs. 3 BGB für beide Arten der Nacherfüllung – also für Nachbesserung und Nachlieferung?**

- ✓ Sowohl bei Neulieferung als auch Nachbesserung sind Ein- und Ausbaurkosten zu tragen

Zum Ausgangsfall:

Egal ob der Parkettboden ausgebaut werden muss um ein neues Parkett einzusetzen oder das Parkett ausgebaut werden muss um es nachzubessern, müssen die Kosten ersetzt werden (!)

**IX. Bis zu welcher Höhe müssen die Ein- und Ausbaurkosten erstattet werden?**

- ✓ Ersatzpflicht kann auf einen angemessenen Betrag beschränkt werden, wenn die eine oder andere Art der Nacherfüllung mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist
- ✓ Wert der Kaufsache und Bedeutung des Mangels maßgeblich

**X. Wann ist ein Anspruch auf Aufwendungsersatz ausgeschlossen?**

- ✓ Der Käufer kannte den Mangel bereits beim Einbau bzw. beim Anbringen

**XI. Gilt der neue § 439 Abs. 3 BGB auch im B2B-Bereich?**

- Nach alter Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes nicht (Urteil vom 17. Oktober 2012, VIII ZR 226/11; Urteil vom 16. April 2013, VIII ZR 375/11; Urteil vom 2. April 2014, VIII ZR 46/13)
- Das neue Gesetz unterscheidet nicht mehr zwischen B2B und B2C

So z.B. Hat ein Unternehmer von einem Händler für sein Büro Laminat gekauft und stellt sich dieses nach dem Einbau als mangelhaft heraus, kann der Unternehmer die Aus- und Einbaurkosten beim Verkäufer geltend machen.

XII. Kann der Aufwendungsersatzanspruch bei B2B-Geschäften in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgeschlossen werden?

- ✓ Bei neu hergestellten Sachen, kann der Aufwendungsersatzanspruch im B2B Geschäft ausgeschlossen werden

XIII. Wenn der Verkäufer seinem Käufer Ein- und Ausbaurkosten erstatten musste, kann der Verkäufer dann wiederum bei seinem Lieferanten Regress nehmen?

- ✓ Ja, Weiterreichen in der Lieferkette gemäß des neuen § 445a BGB